

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 5 RKn 19/70

U r t e i l

Verkündet
am 28. Januar 1972

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
prozeßbevollmächtigter:.....
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1972
durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	M a y ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	van B ü r c k und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 16. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, von Beruf Bergmann, wurde am 23. August 1966 von seinem Wohnungsnachbarn H. M. im Zuge einer Auseinandersetzung durch einen Messerstich verletzt. Er mußte bis 12. September 1966 stationär behandelt werden und war in der Folge noch bis zum 20. November 1966 arbeitsunfähig krank. Mit Bescheid vom 21. September 1967 versagte die Beklagte dem Kläger das Krankengeld für die Zeit vom 13. September bis 20. November 1966 mit der Begründung, daß er sich die zur Arbeitsunfähigkeit führende Krankheit durch schuldhaftes Beteiligung an einer Schlägerei im Sinne des § 192 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und einer entsprechenden Satzungsbestimmung zugezogen habe. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte zurück (Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1967).

Das hierauf beim Sozialgericht (SG) erstrittene, den Standpunkt des Klägers billigende Urteil vom 7. Januar 1969 hatte keinen Bestand. Auf die - zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Der Kläger habe die tätliche Auseinandersetzung mit H. M. durch Faustschläge eröffnet. Später habe er diesen erneut tätlich angegriffen. Das Tatbestandsmerkmal "Beteiligung bei Schlägereien" sei schon erfüllt, wenn ein "feindseliges, auf Körperverletzung gerichtetes Gegenüberstehen von zwei oder mehr Personen" vorliege. Die Versichertengemeinschaft solle vor finanziellen Belastungen geschützt werden, die dadurch entstehen, daß sich die Versicherten durch schuldhaftes Beteiligung an tätlichen Auseinandersetzungen Krankheiten zuzögen. Der Kläger habe sich schuldhaft an der Schlägerei beteiligt, weil er die tätliche Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

einandersetzung begonnen habe. Der Kläger hätte der Schlägerei zudem ausweichen und in seine Wohnung zurückgehen können, so daß eine schuldhafte Beteiligung an einer Schlägerei selbst bei Zugrundelegung der Sachdarstellung des Klägers gegeben wäre.

Mit der zugelassenen Revision tritt der Kläger dieser Entscheidung entgegen. Er bringt vor: Tatsächlich habe nicht er, sondern H. M. den Streit begonnen, er habe mit seinen ersten Schlägen allein dessen -verbalen- Angriff abgewehrt. Im übrigen sei die Auseinandersetzung beendet gewesen und er, Kläger, habe sich bereits zurückgezogen, als Halil Moustafa ihn erneut angegriffen und mit dem Messer in den Rücken gestochen habe. Bezüglich der rechtlichen Seite müsse davon ausgegangen werden, daß die Beklagte Leistungen nur versagen dürfe, wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzlich, nicht aber, wenn er sie sich fahrlässig zugezogen habe. Dadurch, daß bei der Beteiligung an Schlägereien Fahrlässigkeit genüge, verstoße das Gesetz gegen den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Gleichbehandlung. Schließlich setze die Beteiligung an einer Schlägerei voraus, daß eine solche bereits im Gange sei und sich der Versicherte als dritte Person eingemischt habe. Das aber sei bei ihm, Kläger, nicht der Fall gewesen.

Der Kläger beantragt,

der Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

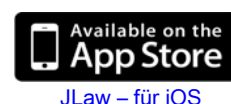
die Klage abzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

II

Die Revision ist zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO in der bis zum 31. März 1970 geltenden Fassung (= § 192 Abs. 1 - 2. Alternative - RVO idF des Art. 76 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969) i.V.m. § 20 des Reichs-knappschaftsgesetzes (RKG) kann die beklagte Bundesknapp-schaft als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 RKG) in ihrer Satzung Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise für die Dauer einer Krankheit ver-sagen, die sie sich durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben. Die zur Zeit der Erkrankung des Klägers geltende Satzung der Ruhrknappschaft - Rechtsvorgängerin der Beklagten - ent-hält in § 41 Abs. 3 Buchst. b eine entsprechende Be-stimmung. Zu Recht hat das LSG angenommen, daß dem Kläger für die Zeit vom 13. September bis 20. November 1966 das Krankengeld habe versagt werden dürfen, weil er sich die die Arbeitsunfähigkeit bedingende Krankheit bei schuld-hafter Beteiligung an einer Schlägerei im Sinne der ge-nannten Vorschriften zugezogen habe.

Das LSG hat nach Beweisaufnahme u.a. durch Auswertung der beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft beim Landge-richt Dortmund festgestellt: Der Kläger habe am 23. August 1966 die tätliche Auseinandersetzung mit H. M. im Anschluß an einen Wortwechsel durch zwei Faustschläge in dessen Gesicht eröffnet; dieser sei hingefallen, wieder aufgestanden, vom Kläger erneut angegriffen und zu Boden gestoßen worden; hieran habe sich ein Handgemenge ange-schlossen, in dessen Verlauf H. M. dem Kläger einen Messerstich beigebracht habe. Der Senat ist gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an diese tat-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, der Kläger hätte in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsrügen vorgebracht. Das ist nicht der Fall. Er trägt zwar vor, die Feststellungen des LSG seien verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Indessen hat er entgegen § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG weder die angeblich verletzte Verfahrensnorm noch die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, die den Verfahrensmangel ergeben. Insbesondere hat er nicht deutlich gemacht, durch welche Vorschrift und auf Grund welcher Umstände das LSG sich hätte gehindert sehen müssen, der Tatschilderung des im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gehörten unbeteiligten Tatzeugen A. L. zu folgen. Soweit der Kläger vorträgt, "nach allen Zeugenaussagen" habe H. M. ihm, Kläger, den Messerstich beigebracht, als die tätliche Auseinandersetzung bereits beendet gewesen sei, vermag dem der Senat gleichfalls nicht näherzutreten; der Kläger hat unterlassen anzugeben, welche Zeugen im einzelnen welche Aussagen gemacht haben, aus denen sich ein solcher Tathergang ergibt. Unklar bleibt schließlich, warum das LSG bei Meidung eines Verfahrensfehlers hätte feststellen müssen, daß H. M. den Kläger angegriffen und sich dieser mit seinem ersten Schlag allein hiergegen gewehrt habe: Aus den vom Kläger hierzu behaupteten und angeführten Umständen - die seines Erachtens zu vermutende Heftigkeit des den Tötlichkeiten vorangegangenen Wortwechsels; die Unmöglichkeit, ihm zu widerlegen, daß H. M. eine "drohende Haltung" eingenommen habe; der Umstand, daß dieser gegen ihn keine "Anklage erhoben" sowie sich zur Beeidigung seiner Aussage bereit erklärt habe - brauchte das LSG nichts Derartiges zu folgern. Die Frage, ob etwa einem verbalen Angriff durch eine Tötlichkeit begegnet werden darf, gehört nicht zur Tatsachenfeststellung; im übrigen ist dem tätlichen Angriff des Klägers auf H. M. auch nach des ersteren eigener - mit den Feststellungen des LSG übereinstimmenden - Sachdarstellung ein Wortwechsel, also keines-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

falls ein einseitiger verbaler Angriff des H. M. auf den Kläger vorangegangen.

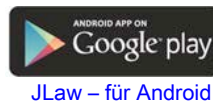
Dem LSG ist auch in der sachlich-rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhaltes beizutreten.

Unter Schlägerei ist dem allgemeinen Wortsinn nach das gegenseitige sich Schlagen, sich Prügeln unter mindestens zwei Personen zu verstehen (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Teil II, Anm. 9 c bei § 192 RVO, S. 17/458; Entscheidung des Bundessozialgerichts - BSG - vom 9. September 1971 - 3 RK 61/68 - mit weiteren Nachweisen). Es besteht kein Anlaß, unter dem Tatbestandsmerkmal "Schlägerei" in § 192 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF (= § 192 Abs. 1 - 2. Alternative - RVO nF) etwas anderes, nämlich die tätliche Auseinandersetzung unter mindestens drei Personen zu begreifen. Zwar trifft zu, daß sich ein gleichlautendes Tatbestandsmerkmal in § 227 des Strafgesetzbuches (StGB; "Raufhandel") findet und daß die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum dort die Beteiligung von mehr als zwei Personen voraussetzt (vgl. z.B. RG JW 38, 3157; BGHStr 15, 369; "Leipziger Kommentar" zum StGB, 8. Aufl., Anm. II 1 a zu § 227 aaO; Metzger/Blei, Strafrecht II/Besonderer Teil, 9. Aufl., S. 53; s. hierbei die häufige Bezugnahme auf Frank, der jedoch in seinem StGB-Kommentar, 18. Aufl., bei Anm. I zu § 227 seine Auffassung nicht näher begründet; vgl. ferner die Nachweise in der o.a. Entscheidung des BSG). Indessen sind die im Strafrecht vertretenen Auffassungen für Fälle der vorliegenden Art schon deswegen unbeachtlich, weil sich § 192 Abs. 1 RVO und § 227 StGB im Normzweck und damit im Regelungsgehalt grundlegend unterscheiden. Während die letztere Vorschrift ihre Entstehung den Beweisschwierigkeiten verdankt, die sich bei den meist undurchsichtigen und schwer entwirrbaren Zusammenstößen feindseliger Gruppen der Ermittlung und Bestrafung des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

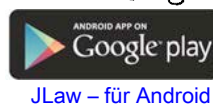
Urhebers des verhängnisvollen Erfolgs - Tötung oder schwere Körperverletzung - entgegenstellen (BGHStr aaO; Leipziger Kommentar, aaO, Anm. I; Maurach, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 5. Aufl., § 11 I, S. 101), kennt § 192 Abs. 1 RVO keine solchen Feststellungsschwierigkeiten: Die Verletzung (Krankheit) des Versicherten steht fest, wer sie verursacht hat, ist für die Entschädigungspflicht des Trägers der Krankenversicherung grundsätzlich ohne Belang. § 192 Abs. 1 aaO trägt vielmehr der Überlegung Rechnung, daß zu Lasten der Solidargemeinschaft der Versicherten derjenige Versicherte keine Barleistungen aus Anlaß einer Krankheit erhalten soll, der diese hätte vermeiden können und auf Grund der dem Versicherungsverhältnis entfließenden Pflicht zum gemeinschaftsverträglichen Handeln hätte vermeiden müssen. Der RVO-Gesetzgeber sieht in einer Schlägerei ein Geschehen, das die Gesundheit des hieran Beteiligten vorhersehbar besonders gefährdet; er gestattet daher dem Träger der Krankenversicherung, das Krankengeld zu versagen, wer sich hieran schuldhaft beteiligt und dabei die Krankheit zugezogen hat. Daß derjenige, der sich mit einem anderen schlägt oder prügelt, seine Gesundheit grundsätzlich nicht weniger gefährdet als der, der sich an einer unter zwei oder mehr Personen bereits stattfindenden tätlichen Auseinandersetzung beteiligt, liegt auf der Hand. Denn hieran "beteiligt" im Sinne des § 192 Abs. 1 RVO ist bereits, wer ohne jeden tätlichen Angriff in feindseliger Weise - unter Umständen nur am Rande und mit geringer Intensität, etwa durch Zurufe oder Beleidigungen - "mitmischt" (allgemeine Meinung, vgl. z.B. Peters, aaO, S. 17/456). Mit dem den § 192 Abs. 1 RVO tragenden Gedanken, das Risiko einer vorhersehbaren und vermeidbaren Gesundheitsschädigung von der Versichertengemeinschaft fernzuhalten, läßt sich nicht vereinbaren, etwa einen Händel suchenden Schläger von der dort vorgesehenen Sanktion - Versagung des Krankengeldes - allein deswegen zu verschonen, weil er gegen nicht mehr als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

eine Person tötlich geworden ist. Diese Überlegung stellt vollends klar, daß die zu § 227 StGB vertretene Auffassung nicht auf § 192 Abs. 1 RVO paßt: Das Strafrecht stellt eine tätliche Auseinandersetzung unter nur zwei Personen nicht etwa straflos, sondern ahndet sie - da in diesen Fällen die für eine gruppenweise Auseinandersetzung typischen Feststellungsschwierigkeiten nicht aufzutreten pflegen - als einfache oder qualifizierte Körperverletzung nach §§ 223 ff StGB oder als Tötung nach §§ 211 ff StGB. § 227 StGB ist also, durch Konstruktion als abstraktes Gefährdungsdelikt, ein Auffangtatbestand zu den Grundtatbeständen der Körperverletzung und der Tötung; dort kann es daher sinnvoll sein, als "Gruppe", an deren Leib und Leben gefährdenden, gemeinschaftsschädlichen Aktivitäten sich zu beteiligen allein schon strafwürdig ist, eine aus mindestens drei Personen bestehende Personenmehrzahl zu verstehen. Die starke und typische Gefährdung der eigenen Gesundheit des Versicherten durch vorwerfbare Beteiligung an wechselseitigen Tötlichkeiten, die § 192 Abs. 1 RVO mit dem Rechtsnachteil der Versagung des Krankengeldes belegt, fordert dagegen die Erfassung auch einer unter nur zwei Personen stattfindenden Schlägerei.

An einer solchen Auslegung des Gesetzes sieht sich der Senat auch dadurch nicht gehindert, daß § 192 Abs. 1 RVO ausdrücklich von einer "Beteiligung" des Versicherten an einer Schlägerei spricht. Daß der Gesetzgeber unter diesem Begriff bewußt etwas anderes als "Teilnahme" verstünde und nur der letztgenannte Begriff die Tatanteile zweier sich schlagender Personen bezeichnen könne, vermag der Senat nicht anzuerkennen; wer an einer Schlägerei teilnimmt, beteiligt sich an ihr.

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Die Beteiligung des Klägers an der Schlägerei, durch die er sich im konkreten Fall die Arbeitsunfähigkeit bedingende Krankheit (Verletzung) zugezogen hat, war im Sinne des § 192 Abs. 1 RVO auch schuldhaft: Nach dem festgestellten Sachverhalt hat er H. M. tätlich angegriffen und dadurch die Schlägerei eröffnet. Da dieser kein etwa ehrenverletzender einseitiger verbaler "Angriff" seitens H. M., sondern ein - nach dem Vortrag des Klägers sehr heftiger - Wortwechsel vorangegangen ist, läßt sich eine "Ehrennotwehr" des Klägers und damit dessen Schuldlosigkeit an der Schlägerei ausschließen. Im übrigen anerkennt das Strafrecht, wie § 233 StGB belegt, das Austeilen von Schlägen grundsätzlich nicht als ein Mittel, mit dem Beleidigungen entgegengetreten werden darf.

Bei dem zur Entscheidung vorgelegten Sachverhalt - Eröffnung der Schlägerei durch den tätlichen Angriff des Klägers auf H. M. - braucht nicht entschieden zu werden, ob der Angegriffene bei Meidung der Sanktion des § 192 Abs. 1 RVO rechtlich verpflichtet ist, "einer Schlägerei auszuweichen", indem er sich vor den Schlägen des Angreifers zurückzieht.

Aus dem Vortrag des Klägers wird im übrigen nicht ersichtlich, inwieweit sich der Gesetzgeber durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hätte genötigt sehen müssen, den Versicherten, der sich die Krankheit bei schuldhafter Beteiligung an dem die eigene Gesundheit besonders gefährdenden Ereignis einer Schlägerei zugezogen hat, anders zu behandeln als den, der die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt hat.

Nach alledem hat es das LSG zu Recht gebilligt, daß die Beklagte dem Kläger das Krankengeld wegen schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei versagt hat. Seine

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Revision gegen das angefochtene Urteil war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Im Kostenpunkt stützt sich die Entscheidung auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)